

Der Unterschied zwischen Gefahr und Risiko

Angaben nach dem GHS informieren grundsätzlich nur über potenzielle **Gefahren**. Sie beschreiben aber nicht das tatsächliche **Risiko** beim Umgang mit dem Produkt. Anders als im alltäglichen Sprachgebrauch wird in der Wissenschaft klar zwischen beiden Begriffen unterschieden:

- Die **Gefahr**, die von einem Produkt ausgehen kann, wird durch Eigenschaften seiner Inhaltsstoffe bestimmt. So kann ein Stoff oder ein Gemisch z. B. „ätzend“, „leichtentzündlich“ oder „reizend“ sein. Diese Eigenschaften beeinträchtigen die Nutzer nicht, solange sie das Produkt gemäß den Anwendungshinweisen und Sicherheitsratschlägen verwenden und ansonsten sicher in seinem ursprünglichen Behältnis aufbewahren.
- Der Begriff **Risiko** berücksichtigt darüber hinaus die Wahrscheinlichkeit, mit der ein Verwender und die Umwelt bei einer Anwendung mit dem Produkt in Kontakt kommen können. Wissenschaftler sprechen hier von der „Exposition“.

Auf der nächsten Seite veranschaulichen zwei Beispiele diesen Unterschied.



Beispiele:

1. Ein WC-Reinigungsmittel enthält Citronensäure zur Entfernung von Kalk. Diese Säure kann die Haut reizen, wenn sie länger mit der Haut in Kontakt kommt. Da das Produkt bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht, oder wenn überhaupt, nur kurzzeitig in Kontakt mit der Haut kommt, ist die Exposition und damit das Risiko für eine Hautreizung gering.
2. Enthält ein Imprägnierspray extrem entzündbare Treibmittel, dann trägt es grundsätzlich das Symbol „Flamme“, das Signalwort „Gefahr“ sowie den Hinweis „Extrem entzündbares Aerosol“ und weitere Warnhinweise. Solche Imprägniersprays dürfen hiernach nicht in der Nähe von Zündquellen (z. B. von brennenden Kerzen) verwendet werden. Wird dies befolgt, dann besteht nicht das Risiko, dass sich der Inhalt entzündet. Wichtig ist auch die richtige Entsorgung: Restentleerte Verpackungen gehören in die Wertstoffsammlung, nicht-restentleerte Verpackungen zum Sonderabfall.

Verbraucher sollten deshalb nicht nur die Gefahren- und Sicherheitshinweise beachten, sondern auch die Gebrauchs- und Entsorgungsanweisungen genau befolgen. So lassen sich Risiken minimieren oder sogar ausschließen.

Weitere Informationen zur Kennzeichnung von Wasch- und Reinigungsmitteln nach dem GHS finden Sie im Internet unter www.vzbv.de und www.ikw.org

Herausgeber


Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv),
Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin

Industrieverband Körperpflege- und Waschmittel e. V. (IKW),
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt am Main

Bildnachweis:

©iStockphoto.com/STILLFX (Titel)
©iStockphoto.com/Jakub Jirsák (Seite 2)
©iStockphoto.com/norgen (Seite 4)

Stand: 31. August 2010



**Neue Angaben
auf Packungen von
Wasch-, Pflege-
und Reinigungsmitteln**

GHS

Die Vereinten Nationen haben ein neues Kennzeichnungssystem für chemische Stoffe und Gemische festgelegt: das Global Harmonisierte System (GHS).

In der Europäischen Union wird dieses System auch für Wasch-, Pflege- und Reinigungsmittel angewandt, die als gefährlich gekennzeichnet werden müssen. Die Vorschriften gelten ab dem

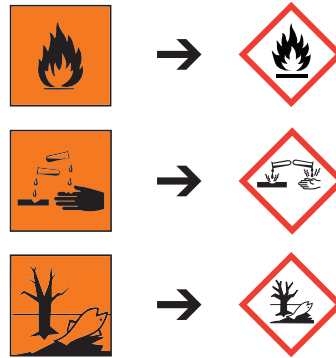
- **1. Dezember 2010** für Produkte, die nur einen Inhaltsstoff haben,
- **1. Juni 2015** für Produkte, die mehr als einen Inhaltsstoff haben (Gemische).

Um einen **fließenden Übergang vom alten zum neuen System zu ermöglichen**, ist der Verkauf von Produkten, die vor den oben genannten Tagen hergestellt und nach den bisherigen Vorschriften gekennzeichnet sind, jeweils **zwei Jahre länger** möglich.

Was ändert sich für Wasch- und Reinigungsmittel?

Aufgrund des GHS wird das Aussehen der bisher verwendeten Gefahrensymbole geändert. Zusätzlich wird es neue Gefahrenpiktogramme geben:

Das Aussehen der Gefahrensymbole „Flamme“ (für leicht- oder hochentzündliche Produkte), „Ätzend“ und „Umweltgefährlich“ ändert sich wie folgt:



Das Gefahrensymbol „Andreaskreuz“ wird durch drei andere Gefahrenpiktogramme ersetzt, je nach Art der Gefahr: z. B. bei Hautreizung durch das neue Symbol Ausrufungszeichen, bei starker Augenreizung durch das Ätzsymbol und bei Gefahr nach Verschlucken durch das neue Symbol Gesundheitsgefahr:



Signalwörter

Darüber hinaus gibt es künftig zwei Signalwörter, die die bisherigen Gefahrenbezeichnungen (z. B. leichtentzündlich oder reizend) ablösen und den Schweregrad der Gefährlichkeit beschreiben:

- **Achtung** (für niedrigere Schweregrade),
- **Gefahr** (für höhere Schweregrade).

Schließlich gibt es auch künftig auf den Verpackungen **Gefahrenhinweise** (z. B. „Verursacht Hautreizungen“) und **Sicherheitshinweise** (z. B. „Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“).

Beispiele für die Änderung der Kennzeichnung von ausgewählten Reinigungs- und Pflegemitteln:

Bisher:	Künftig nach dem GHS:
Gefahrensymbol	Gefahrenpiktogramm
Gefahrenbezeichnung	Signalwort
Gefahrenhinweis	Gefahrenhinweis

Citronensäurepulver zum Entkalken:

	Reizend Reizt die Augen.		Achtung Verursacht schwere Augenreizung.
--	------------------------------------	--	--

Stark basischer Abflussreiniger:

	Ätzend Verursacht schwere Verätzungen.		Gefahr Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
--	--	--	--

Imprägnierspray:

	Hochentzündlich Reizt die Augen.		Gefahr Extrem entzündbares Aerosol. Verursacht schwere Augenreizung.

Möbelpflegeöl:

	Gesundheitsschädlich Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.		Gefahr Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
--	---	--	---

